

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 18.1.1994 gegründete Verein führt den Namen "**Förderverein GutsMuths-Schule e.V.**".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Mitte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **14886 Nz** eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der GutsMuths - Grundschule in Berlin Mitte zu fördern und deren Identifikation mit der Schule zu stärken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist ein freiwilliger Zusammenschluss, frei von politischer und parteilicher Propaganda und Einflussnahme.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können,
- b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- c) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft,
- e) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege einer Schulhomepage
- f) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des in § 2 genannten Zwecks arbeitet der Verein eng mit den Leitungsgremien der Schule zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist offen für alle Bürger und an keine Altersgrenze gebunden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe bzw. den Modus der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder angehören. Eine entsprechende Fördermitgliedsliste wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod des Mitglieds,

Austritt zum Monatsende, aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die spätestens 14 Tage vor Monatsende vorliegen muss,

Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftliche dargelegt und geltend gemacht werden.

7. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen des Vereins nicht vereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, er ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:

- an allen Entscheidungen mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten,
- aktiv an den Veranstaltungen teilzunehmen,
- Anträge auf Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung zu stellen oder an den Vorstand zu richten,
- den Vorstand des Vereins mit zu wählen und selbst gewählt zu werden.

2. Das Mitglied hat die Pflicht:

- Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
- das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung einzuhalten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Die Wahlfunktionen des Vereins sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle sich aus der Satzung und aus den Vereinszwecken ergebenden Sachfragen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- den Finanzbericht
- Anträge der Mitglieder
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen regelt diese Satzung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

5. Bei schriftlichem Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an:

- a. der Vorsitzende
- b. der Stellvertreter des Vorsitzenden.
- c. der Schatzmeister

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr, wobei jeweils 2 Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus (vor Ablauf der Wahlperiode), ist auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Im Besonderen entscheidet der Vorstand über:

Arbeitsplanung des Vereins,

Festlegungen der Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins,

Abschluss von Miet-, Arbeits- und Nutzungsverträgen.

5. Bei jeder Vorstandssitzung und bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird ein Protokollheft angelegt.

§ 9 Änderung der Satzung

Ein Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das „Kreativhaus der LAG Spiel und Theater“ e.V., (Amtsgericht Berlin, Vereinsregister-Nr: 20536NZ) welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.1.1994 in Kraft, in geänderter Form ab 01.01.04.